



JAHRESBERICHT

zum 31. Dezember 2015

der

6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG

Keltenring 5
82041 Oberhaching

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum
vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Anhang für das Geschäftsjahr 2015

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

B I L A N Z
zum
31. Dezember 2015

6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Aktiva		
I. Beteiligungen	5.470.255,91	0,00
II. Barmittel und Barmitteläquivalente	1.767.157,63	1.609.552,75
III. Forderungen - davon Forderungen an Gesellschafter EUR 6.639,62 / Vj: 0,00	6.639,62	0,00
IV. Sonstige Vermögensgegenstände	46,04	0,00
<u>Summe Aktiva</u>	<u>7.244.099,20</u>	<u>1.609.552,75</u>

B I L A N Z
zum
31. Dezember 2015

6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
B. Passiva		
I. Rückstellungen	70.628,52	15.910,00
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	244.514,90	128.689,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr <i>EUR 244.514,90 / Vj: 128.689,00</i>		
- davon Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern <i>EUR 71.702,86 / Vj: 39.818,63</i>		
III. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	12.695,80
IV. Eigenkapital		
1. RWB PrivateCapital Emissionshaus AG	9.083,23	9.431,45
2. DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH	908,32	943,14
3. Treugeberkommanditisten	6.940.836,15	1.441.883,36
4. Nicht realisierte Gewinne/Verluste aus der Neubewertung	-21.871,92	0,00
 <u>Summe Passiva</u>	 <u>7.244.099,20</u>	 <u>1.609.552,75</u>

Gewinn und Verlustrechnung

für den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching

	2015 EUR	2014 EUR
I. Erträge		
Sonstige betriebliche Erträge	347.367,33	88.043,01
Summe der Erträge	<u>347.367,33</u>	<u>88.043,01</u>
II. Aufwendungen		
1. Verwaltungsvergütung	-1.452.079,49	-355.163,82
2. Verwahrstellenvergütung	-1.663,45	-4.200,00
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-12.652,18	-17.001,60
4. Sonstige Aufwendungen	-11.896,08	-7.583,95
Summe Aufwendungen	<u>-1.478.291,20</u>	<u>-383.949,37</u>
III. Ordentlicher Nettoertrag	<u>-1.130.923,87</u>	<u>-295.906,36</u>
IV. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	<u>-1.130.923,87</u>	<u>-295.906,36</u>
V. Zeitwertänderungen		
Aufwendungen aus der Neubewertung	-21.871,92	0,00
Summe des nicht realisierten Ergebnisses des Geschäftsjahres	<u>-21.871,92</u>	<u>0,00</u>
VI. Ergebnis des Geschäftsjahres		
1. Ergebnis des Geschäftsjahres vor Ergebnisanteil Kommanditisten	<u>-1.152.795,79</u>	<u>-295.906,36</u>
2. Ergebnisanteile Kommanditisten	1.130.923,87	295.906,36
3. Ergebnis des Geschäftsjahres nach Verwendungsrechnung	<u><u>-21.871,92</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

A N H A N G

für das Geschäftsjahr 2015 der

6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG, Oberhaching

1. Allgemeine Angaben

Die 6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG, Oberhaching, ist eine extern verwaltete geschlossene Investmentgesellschaft (AIF) in Rechtsform einer Kommanditgesellschaft i. S. d. § 1 Abs. 3, 5, 11 und 13 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Der Jahresbericht ist gemäß § 158 Satz 1 KAGB i. V. m. § 135 KAGB unter Berücksichtigung der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV) erstellt. Soweit sich aus den Vorschriften des KAGB und der KARBV nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) anzuwenden.

Die Bilanz wird nach den Bestimmungen des § 135 Abs. 3 KAGB in Staffelform aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 135 Abs. 4 KAGB gegliedert. Der Anhang ist gemäß § 135 Abs. 5 KAGB i. V. m. § 101 Abs. 1 und 2 KAGB erstellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Allgemeines

Die Bewertung erfolgt nach den investmentrechtlichen Grundsätzen, §§ 168 f. KAGB i. V. m. §§ 271 f. KAGB und §§ 26, 28 und 29 KARBV. Die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) hat hierfür eine interne Bewertungsrichtlinie erstellt, welche geeignete und kohärente Verfahren für die ordnungsgemäße, transparente und unabhängige Bewertung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens festlegt. Das Verfahren für die laufende Bewertung folgt dem internationalen Branchenstandard der „International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines“, die als marktübliches Bewertungsmodell im Sinne des § 28 Abs. 1 KARBV angesehen werden können. Hiernach ist der Nettoinventarwert (NAV) einer eingegangenen Zielfondsbeteiligung der zentrale Anknüpfungspunkt für eine Bewertung im Bereich der Anlageklasse Private Equity Dachfonds. Die KVG hat sich daher bei der Auswahl ihres grundsätzlichen Bewertungsmodells entschieden, eine Methode anzuwenden, in welcher der NAV den Ausgangspunkt der Bewertung darstellt. Hierbei wird im Rahmen der laufenden Bewertung geprüft, ob dieser NAV aufgrund individueller Umstände anzupassen ist.

Die Gesellschaft besitzt kein Investmentbetriebsvermögen i. S. d. § 156 Abs. 1 KAGB.

Die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr ist nur eingeschränkt möglich, da das Vorjahr ein Rumpfgeschäftsjahr war.

2.2 Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2015 ergibt sich aus der beigefügten Anlage zum Anhang.

Die Investmentgesellschaft hat sich mit dem Vertrag vom 28.07.2014 verpflichtet, sich an der 6. RWB Global Market GmbH, Oberhaching, als atypisch stille Gesellschafterin zu beteiligen und deren Gesellschaftszweck zu fördern. Der Buchwert der Beteiligung betrug zum Bilanzstichtag 5.492.127,83 € (Vorjahr: 0,00 €). Der letzte Jahresabschluss der 6. RWB Global Market GmbH zum 31. Dezember 2015 weist ein Eigenkapital in Höhe von 6.146.761,76 € (Vorjahr: 1.755,53 €) aus (davon entfallen 5.470.287,07 € [Vorjahr: 0,00 €] auf atypisch stille Gesellschafter).

**ANHANG für das Geschäftsjahr 2015 der
6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG, Oberhaching**

Der Jahresfehlbetrag beläuft sich im Geschäftsjahr 2015 auf 24.817,40 € (Vorjahr: 10.548,67 €) (davon entfallen -21.840,76 € [Vorjahr: 0,00 €] auf atypisch stille Gesellschafter). Der Verkehrswert der Beteiligung zum 31.12.2015 betrug 5.470.255,91 € (Vorjahr: 0,00 €).

Diese Beteiligung ist nicht Gegenstand von Rechten Dritter.

Der Anteil der Vermögensgegenstände, welche gemäß § 300 Abs. 1 Nr. 1 KAGB schwer zu liquidieren sind, beträgt 78,95 % des Werts des AIF.

Der AIF tätigte in 2015 keine Wertpapier-Geschäfte.

Barmittel und Barmitteläquivalente sind mit dem Nennwert bilanziert.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben vollständig eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und wurden nach Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips mit ihrem Nennbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um bestehende und erkennbare Risiken abzudecken. Sie enthalten sonstige Rückstellungen i. H. v. 61.298,52 € (Vorjahr: 0,00 €) und Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten i. H. v. 9.330,00 € (Vorjahr: 11.710,00 €) und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Zur Erläuterung des Eigenkapitals wird auf die Entwicklungsrechnung i. S. d. § 13 KARBV und die Darstellung der Kapitalkonten i. S. d. § 25 Abs. 4 KARBV verwiesen. Der realisierter Verlust wurde den Kapitalkonten der Kommanditisten belastet.

Der Nettoinventarwert des AIF zum 31.12.2015 betrug 6.928.955,78 € (Vorjahr: 1.452.257,95 €).

2.3 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen Agioerträge i. H. v. 344.605,94 € (Vorjahr: 88.043,01 €) und Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen i. H. v. 1.011,39 € (Vorjahr: 0,00 €).

Die Verwahrstellenvergütung der Depotbank CACEIS Bank Deutschland GmbH, München, betrug 1.663,45 € (Vorjahr: 4.200,00 €).

Prüfungs- und Veröffentlichungskosten enthalten Rechts- und Beratungskosten i. H. v. 733,14 € (Vorjahr: 5.291,60 €) und Abschluss- und Prüfungskosten i. H. v. 11.919,04 € (Vorjahr: 11.710,00 €).

Die sonstigen Aufwendungen bestehen aus Werbekosten i. H. v. 4.343,68 € (Vorjahr: 7.479,95 €), Gewerbesteuernachzahlung für Vorjahre i. H. v. 6.199,20 € (Vorjahr: 0,00 €) und Nebenkosten des Geldverkehrs i. H. v. 1.353,20 € (Vorjahr: 104,00 €).

3. Sonstige Angaben

Die Gesamtkostenquote der an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, an Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Fondsgesellschaft sowie Dritte (Verwahrstelle und Vertriebsgesellschaft) gezahlten laufenden Kosten beläuft sich auf 2,31 %.

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom AIF im Berichtszeitraum getragenen Kosten (ohne Transaktions- und Emissionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des AIF des laufenden Geschäftsjahres aus.

Die Transaktionskosten betragen im Geschäftsjahr 2015 insgesamt 1.353,20 € (Vorjahr: 104,00 €).

Dem AIF wurden Verwaltungsvergütungen i. S. d. § 101 Abs. 2 Nr. 4 KAGB in Höhe von insgesamt 1.452.079,49 € (Vorjahr: 355.163,82 €) berechnet, davon entfällt ein Betrag von 1.369.541,69 € (Vorjahr: 348.222,17 €) auf die initialen Aufwendungen, welche der Fondskonzeption gemäß anfallen.

**ANHANG für das Geschäftsjahr 2015 der
6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG, Oberhaching**

Die KVG erhält keine Rückvergütungen der aus dem AIF an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendererstattungen.

Bei der Gesellschaft bestehen weder Haftungsverhältnisse noch sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Mögliche sonstige finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Entnahmerecht i. S. d. § 9 des atypisch stillen Vertrages für die die Möglichkeit besteht, dass Teilbeträge hiervon wieder zurückgefordert werden, bestehen in Höhe von 107.872,17 €.

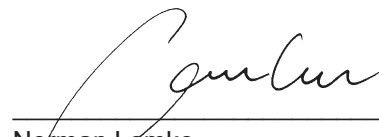
Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH, Oberhaching. Ihr Stammkapital beträgt 25.000,00 €. Sie ist nicht am Eigenkapital der Gesellschaft beteiligt und wird vertreten durch die Geschäftsführer Horst Güdel, Bankkaufmann und Norman Lemke, Diplom-Kaufmann.

Oberhaching, den 15. Juni 2016



Horst Güdel

für die persönlich haftende Gesellschafterin RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH



Norman Lemke

ANLAGENSPIEGEL

ZUM

31. Dezember 2015

6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG, Oberhaching

	Anschaffungskosten in EUR		Zeitwertänderungen in EUR				Kumulierte Abschreibungen in EUR		Verkehrswert in EUR	
	01.01.2015	31.12.2015	Zugänge	Abgänge	31.12.2015	01.01.2015	Zugänge	Abgänge	31.12.2015	31.12.2014
I. Beteiligungen										
Beteiligungen	0,00	5.600.000,00	107.872,17	5.492.127,83	0,00	21.871,92	-21.871,92	0,00	0,00	5.470.255,91
	0,00	5.600.000,00	107.872,17	5.492.127,83	0,00	21.871,92	-21.871,92	0,00	0,00	5.470.255,91
	0,00	5.600.000,00	107.872,17	5.492.127,83	0,00	21.871,92	-21.871,92	0,00	0,00	5.470.255,91

Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2015

Vermögensgegenstand	Verkehrswert in EUR	Anteil am Fondsvermögen
Beteiligungen		
Atypisch stille Beteiligungen	5.470.255,91	78,95%
Barmittel und Barmitteläquivalente		
Täglich verfügbare Bankguthaben bei Merck Finck München (in EUR geführtes Konto)	1.767.157,63	25,50%
Forderungen		
Forderungen an RWB PrivateCapital Emissionshaus AG	6.639,62	0,10%
Sonstige Vermögensgegenstände		
Sonstige Vermögensgegenstände	46,04	0,00%
Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	-61.298,52	-0,88%
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	-9.330,00	-0,13%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
aus anderen Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-172.812,04	-2,49%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Gesellschaftern	-71.702,86	-1,03%
Nettoinventarwert	6.928.955,78	100,00%

Verwendungsrechnung zum 31. Dezember 2015

	<u>EUR</u>
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-1.130.923,87
2. Gutschrift/Belastung auf Kapitalkonten	1.130.923,87
3. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	<u><u>0,00</u></u>

Entwicklungsrechnung zum 31. Dezember 2015

	Kommanditisten
	EUR
I. Wert des Kommanditkapitals am Beginn des Geschäftsjahres	1.464.953,75
1. Entnahmen für das Vorjahr	-12.695,80
2. Zwischenentnahmen	-291.501,46
3. Mittelzufluss (netto)	
a) Mittelzuflüsse aus Gesellschaftereintritten	6.920.995,08
b) Mittelabflüsse wegen Gesellschafteraustritten	0,00
4. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres gemäß Verwendungsrechnung	-1.130.923,87
5. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-21.871,92
II. Wert des Kommanditkapitals am Ende des Geschäftsjahres	6.928.955,78

L A G E B E R I C H T

für das Geschäftsjahr 2015 der

6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG, Oberhaching

1. Grundlagen des Geschäfts

Die Gesellschaft (im Folgenden auch Berichtsgesellschaft) ist eine Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Zweck der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB.

Die Berichtsgesellschaft hat potenziellen Anlegern Kommanditbeteiligungen zur Zeichnung angeboten. Der Platzierungsbeginn erfolgte zum 21.08.2014, die Schließung ist zum 30.06.2017 geplant. Die Gesellschaft verfügt über Einzahlungen auf bestehende Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt TEUR 8.682 (Vj. TEUR 1.761). Abzüglich der zum Bilanzstichtag nicht ergebnisberechtigten Einzahlungen ergeben sich daraus 8.652.979 (Vj. 1.760.860) umlaufende Anteile. In Anwendung der Definition im Gesellschaftsvertrag der 6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG, gilt dabei ein eingezahlter und gewinnbezugsberechtigter Euro als ein Anteil.

Die Gesellschaft ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF), der von der RWB PrivateCapital Emissionshaus AG verwaltet wird.

Bei der Gesellschaft bestehen keine Teilgesellschaftsvermögen.

Der Zweck der Berichtsgesellschaft wird hierbei insbesondere erreicht durch den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der 6. RWB Global Market GmbH (im Folgenden auch Fondsgesellschaft) mit dem Sitz in 82041 Oberhaching. Die Fondsgesellschaft dient der Berichtsgesellschaft und der 6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ A geschlossene Investment-KG als Zweckgesellschaft zur Vornahme von Investitionen.

Anlageziel des AIF ist die Investition in ein, teilweise mittelbar gehaltenes, global diversifiziertes Portfolio aus Beteiligungen an Private Equity Zielfonds, welche ihrerseits direkt oder indirekt in Zielunternehmen investieren. Hierbei sollen langfristig mindestens 80 % des Wertes des AIF in Zielfonds der Anlageklasse Private Equity angelegt sein. Insbesondere bis zur Vornahme der Investitionen und Kapitalabrufe durch die Zielfonds kann ein Anteil von maximal bis zu 100 % des Wertes des AIF in Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193 bis 195 KAGB zu Zwecken der verzinslichen Liquiditätsanlage gehalten werden. Ein Anteil von maximal bis zu 10 % des Wertes des AIF kann in Derivate mit dem Zweck der Absicherung gegen Wertverluste der von dem AIF gehaltenen Vermögensgegenstände getätigt werden. Eine Kreditaufnahme für Rechnung des Investmentvermögens ist zu marktüblichen Bedingungen maximal bis zu einer Grenze in Höhe von 25 % des Verkehrswertes der im AIF befindlichen Vermögensgegenstände möglich.

Die Anlagepolitik der Fondsgesellschaft und damit mittelbar des AIF ist insbesondere durch einen definierten Investitionsprozess in Ansehung der Zielfondsbeteiligungen geprägt. Als Anlageziel der Fondsgesellschaft sollen durch den definierten Investitionsprozess solche Zielfondsbeteiligungen für das Portfolio der Fondsgesellschaft ausgewählt werden, die ein überdurchschnittliches Entwicklungspotential besitzen. Hierbei sollen im Wege des „Balanced Portfolio Konzepts“ die Zielfonds des Portfolios zum Zwecke der Risikostreuung ausgewogen auf verschiedene Investitionsthemen (beispielsweise Regionen und Finanzierungsanlässe, gegliedert nach Vintagejahren) der Anlageklasse Private Equity verteilt werden. Vor dem Investment in einen Zielfonds wird für diesen nach definierten Kriterien, wie z. B. der Erfahrung des Managementteams des Zielfonds, ein Stärken-/Schwächen-Profil erstellt, welches Basis der Investitionsentscheidung des Portfoliomanagements der Fondsgesellschaft und damit mittelbar des AIF ist.

2. Wirtschaftsbericht

Makroökonomisches Umfeld

Im Geschäftsjahr war die wirtschaftliche Lage in vielen Ländern stabil. Allerdings zeigten sich dennoch zwischen einzelnen Ländern große Unterschiede. So deutete sich beispielsweise an, dass der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung Chinas größere Volatilitäten als bisher innewohnen. In der Private Equity Branche konnte das Niveau der Vorjahre gehalten werden. Daher ist die Geschäftsführung auch weiterhin vom Erfolg des Geschäftsmodells der Gesellschaft überzeugt.

Vermögenslage / Investitionen

Das Vermögen der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus der atypisch stillen Beteiligung an der Fondsgesellschaft, deren Marktwert zum Bilanzstichtag TEUR 5.470 (Vj. n. a.) beträgt, sowie Barmitteln und Barmitteläquivalenten in Form einer auf Bankkonten gehaltenen Liquiditätsreserve der Gesellschaft in Höhe von insgesamt TEUR 1.767 (Vj. TEUR 1.610). Erste Einlagen im Rahmen der atypisch stillen Beteiligung an der Fondsgesellschaft erfolgten im Geschäftsjahr. Die Entwicklung der Beteiligungshöhe wird entscheidend vom Platzierungserfolg der Berichtsgesellschaft abhängen.

Um die notwendige Risikostreuung sicherzustellen, tätigt die Fondsgesellschaft ausschließlich Investitionen nach einem Dachfondskonzept. Zum Bilanzstichtag war die Fondsgesellschaft an drei Zielfonds (Vj. null) beteiligt. Diese investieren ihrerseits wiederum nach einem Dachfondskonzept und waren zum Bilanzstichtag an sieben Zielfonds beteiligt. Im Berichtszeitraum wurden auf Beschluss der externen KVG Beteiligungen an drei Ziel-AIF eingegangen.

Das langfristige Ziel, mindestens 80 % des Wertes des AIF in Zielfonds der Anlageklasse Private Equity zu investieren, ist noch nicht erreicht. Da es sich hierbei um ein langfristiges Ziel handelt, ist dies zum Berichtszeitpunkt angesichts der kurzen bisherigen Laufzeit und der Private Equity typischen Investitionsverläufe konzeptionsgemäß.

Über die gesamte Laufzeit hat die Fondsgesellschaft, mittelbar über Vintagegesellschaften, bis zum Bilanzstichtag 31.12.2015 TEUR 6.000 (Vj. TEUR 0) an verbindlichen Investitionszusagen (Commitments) gegenüber Zielfonds abgegeben, welche ihrerseits sämtlich die Anlagestrategie Buyout/ Growth verfolgen (Investitionszusagen jeweils mit dem Wechselkurs zum Stichtag der Zeichnung umgerechnet).

Von diesen Commitments wurden durch die Zielfonds im Geschäftsjahr TEUR 105 (Vj. TEUR 0) abgerufen. Von den Zielfonds flossen im Geschäftsjahr TEUR 0 (Vj. TEUR 0) zurück (Zahlungsströme jeweils mit dem Wechselkurs zum Stichtag der Zahlungen umgerechnet).

Bei der Fondsgesellschaft bestehen keine Haftungsverhältnisse. Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus noch nicht eingeforderten Einlagen der Vintagegesellschaften sowie mögliche sonstige finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit den bis zum Bilanzstichtag erhaltenen Rückflüssen der Zielfonds, für welche die Möglichkeit besteht, dass Teilbeträge hiervon wieder eingefordert werden (sog. Recallables), bestehen in Höhe von TEUR 8.895 (Vj. TEUR 0).

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2015 sind die wesentlichen Erträge der Gesellschaft solche aus Agio (TEUR 345; Vj. TEUR 88). Andere sonstige betriebliche Erträge fielen in Höhe von TEUR 3 (Vj. TEUR 0) an.

Verwaltungsvergütungen fielen in Höhe von TEUR 1.452 (Vj. TEUR 355) an. Diese umfassen insbesondere die initialen Aufwendungen, welche der Fondskonzeption gemäß anfallen. Andere Aufwendungen beliefen sich auf TEUR 26 (Vj. TEUR 29).

Der Anstieg der Agioerträge sowie auch der Verwaltungsvergütungen findet seine Ursache in der laufenden Platzierung des AIF. Das realisierte Ergebnis des Geschäftsjahres war weiter negativ und sank, maßgeblich resultierend aus dem signifikanten Anstieg der initialen Aufwendungen, auf TEUR -1.131 (Vj. TEUR -296). Dies liegt angesichts der erst in der zweiten Hälfte des Vorjahres begonnenen Platzierung der Gesellschaft im Rahmen der Erwartungen.

Finanzlage

Die Finanzlage im Geschäftsjahr ist stark von der Platzierungsphase geprägt. Anlegergelder fließen im Rahmen der Platzierung weiter zu. Die Liquidität der Gesellschaft war im Berichtszeitraum stets sichergestellt.

Wert und Wertentwicklung

Angesichts der erst in der zweiten Hälfte des Vorjahres begonnenen und noch immer andauernden Platzierung, ist die Wertentwicklung der Berichtsgesellschaft naturgemäß geprägt vom Beitritt neuer Anleger und der mit ihrem Beitritt anfallenden initialen Aufwendungen, die den Wert je Anteil – der Konzeption entsprechend – zu diesem Zeitpunkt deutlich belasten. Der Nettoinventarwert je Anteil beträgt zum 31.12.2015 EUR 0,8008 (Vj. EUR 0,8247). Unter Berücksichtigung der über die bisherige Laufzeit des AIF bereits – gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag – ausgezahlten laufenden gewinnunabhängigen Entnahmen in Höhe von TEUR 304 (Vj. TEUR 13), ergibt sich zum 31.12.2015 ein rechnerischer Gesamtwert (Nettoinventarwert zuzüglich gewinnunabhängige Entnahmezahlungen) je Anteil in Höhe von EUR 0,8359 (Vj. EUR 0,8320).

3. Bericht zur Kapitalverwaltungsgesellschaft

Im Vorjahr wurde die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG, mit Wirkung zum 1. Juli 2014, formal zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) bestellt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat der RWB PrivateCapital Emissionshaus AG diese Tätigkeit mit Schreiben vom 29. Oktober 2014 genehmigt. Eine Auslagerung wurde nicht vorgenommen.

Der Verwaltungsvertrag mit der KVG ist bezüglich seiner wesentlichen Merkmale für die Laufzeit und Liquidationsdauer des AIF auf unbestimmte Zeit fest abgeschlossen. Der Verwaltungsvertrag kann nur aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag regelt in seinem Umfang insbesondere das Risiko- und Portfoliomanagement des AIF sowie weitere Verwaltungstätigkeiten, wie die Fondsbuchhaltung und die Anlegerverwaltung durch die KVG. Im Berichtszeitraum lag kein formaler Auslagerungsvertrag im Sinne des § 36 KAGB vor, auch wenn der Verwaltungsvertrag die Möglichkeit einer solchen Auslagerung vorsieht. Die Haftung der KVG ist – soweit gesetzlich zulässig – vertraglich beschränkt. Insbesondere haftet die KVG nicht für einen bestimmten Anlageerfolg des AIF. Bei der Umsetzung der Anlageverwaltung hat die KVG die Vorgaben der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags zu beachten.

Die von der KVG abrechenbaren Gebühren ergeben sich aus den Anlagebedingungen des AIF. Hierbei betragen die von der KVG während der Beitrittsphase berechneten initialen Aufwendungen maximal 5,00 % (inkl. gesetzlichen USt) des Ausgabepreises. Die KVG erhält für die Verwaltung des AIF eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,30 % p. a. (inkl. gesetzlicher USt) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des AIF eines Jahres.

Die KVG hat im Geschäftsjahr an ihre Mitarbeiter, einschließlich der Vorstandsmitglieder, fixe Vergütungen in Höhe von TEUR 3.172 und variable Vergütungen in Höhe von TEUR 103 gezahlt. An Führungskräfte und Mitarbeiter der KVG, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des inländischen AIF ausgewirkt hat, zahlte sie insgesamt Vergütungen in Höhe von TEUR 2.317. Der Personalbestand (ohne Vorstand) der KVG belief sich dabei im Jahresdurchschnitt des Geschäftsjahres auf 42.

4. Chancen und Risiken

Die Fondsgesellschaft beteiligt sich entsprechend ihrer Allokationsstrategie an Private Equity Zielfonds weltweit. Dabei werden Investitionen in spezialisierte Zielfonds mit Anlagestrategien wie z. B. Venture Capital oder Buyout/Growth angestrebt.

Durch auf Frühphasenfinanzierungen (Venture Capital) spezialisierte Zielfonds kann die Fondsgesellschaft auch an Unternehmen beteiligt sein, die erst relativ kurze Zeit bestehen oder in ihrem Geschäftsfeld noch über wenig operative Erfahrungen verfügen. Die Prognose der zukünftigen Geschäftsentwicklung dieser Unternehmen ist daher prinzipiell mit größeren Unsicherheiten behaftet als bei anderen Unternehmensbeteiligungen wie bspw. bei Buyout-Transaktionen. Dem generell erhöhten Performancerisiko eines frühphasenorientierten Zielfonds steht jedoch eine entsprechend größere Wertsteigerungschance gegenüber.

Investitionen in Zielfonds, welche dem Finanzierungsanlass Buyout zuzuordnen sind, stellen grundsätzlich Investitionen in Unternehmen mit einem bereits etablierten Geschäftsmodell dar. Die Prognose der zukünftigen Geschäftsentwicklung dieser Unternehmen ist daher mit geringeren Unsicherheiten behaftet, obwohl auch hier im Einzelfall Wertminderungen bis zum Totalverlust eintreten können.

Eventuelle Wertminderungen einzelner Unternehmen können jedoch durch Wertsteigerungen anderer Investitionen auf Ebene der Zielfonds zumindest ausgeglichen werden. Um eine Risikoreduktion in Bezug auf die Auswirkung des Ausfalls einzelner Zielunternehmen auf den Gesamtfonds zu erreichen, nimmt die Fondsgesellschaft ihre Investitionen nach einem Dachfondskonzept vor und betreibt eine Diversifikation der Investitionen nach verschiedenen Streuungskriterien.

Bei der Durchführung des Risiko- und Liquiditätsrisikomanagements für die Gesellschaft, wird ein Bearbeitungs- und Controlling-System eingesetzt, das auch bei der Verwaltung anderer Zweckgesellschaften und AIF der RWB PrivateCapital Emissionshaus AG bereits im Einsatz ist. Zur Ermittlung von Liquiditätsrisiken wird durch die Gesellschaft im Rahmen einer kurz- bis mittelfristigen Finanzplanung die Soll-Liquidität mit der Ist-Liquidität verglichen und diese den Zahlungsverpflichtungen und den Zahlungszeitpunkten gegenübergestellt. Zur Ermittlung der Soll-Liquidität werden eigene sowie allgemein verfügbare Erfahrungswerte über Kapitalabrufe und -rückflüsse zu Grunde gelegt und laufend überwacht. In diesem Zusammenhang werden, soweit notwendig, Maßnahmen zur Vermeidung einer möglichen Liquiditätslücke ergriffen.

Die wesentlichen Chancen der Gesellschaft, die sich aus einem Investment in der Anlageklasse Private Equity ergeben, bestehen in einem hohen Renditepotenzial und einer innerhalb der Assetklasse vergleichsweise hohen Anlagesicherheit aufgrund der Konstruktion als Dachfonds. Aus Sicht der Gesellschaft ist zum Beurteilungszeitpunkt keine Neueinschätzung dieser Chancen geboten, da Unternehmensbeteiligungen auch und gerade über Krisenzeiten hinweg langfristig die höchsten Renditen aller Kapitalanlagemöglichkeiten, bei gleichzeitig vergleichsweise geringer Volatilität, erzielt haben.

Zum Berichtszeitpunkt sind der Geschäftsführung keine Tatsachen bekannt, die für eine überdurchschnittliche Eintrittswahrscheinlichkeit einzelner, sich aus der laufenden Marktbeobachtung durch die Fondsgesellschaft ergebender, systemimmanenter Risiken von (potenziellen) Private Equity Zielfonds sprechen. Änderungen der steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen können den künftigen Erfolg der Gesellschaft jedoch grundsätzlich beeinflussen.

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter und unterhält keine Zweigniederlassungen; sie hat bzw. wird sich im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen die notwendigen Dienstleistungen verschaffen.

Für den AIF waren im Berichtszeitraum die nachfolgend beschriebenen Risiken wesentlich:

Platzierungsrisiko

Der AIF befindet sich noch bis zum 30.06.2017 in der Platzierungsphase. Erst nach Abschluss dieser Phase kann das finale Platzierungsvolumen feststehen. Von der finalen Summe des gezeichneten Kapitals wird dann abhängen, in wie viele Zielfonds und mit jeweils welcher Beteiligungshöhe der AIF mittelbar investieren kann.

Bedingt durch eine potentiell geringe Fondsgröße des AIF besteht die Gefahr, dass keine ausreichende Anzahl an verschiedenen Zielfonds gezeichnet werden kann, da die üblicherweise von Private Equity Zielfonds verlangte Mindestzeichnungssumme von rund 10 Mio. EUR bzw. USD nicht aufgebracht werden kann (Allokationsrisiko). In der Folge könnte die erreichbare Diversifikation des AIF eingeschränkt sein.

Der Gefahr einer nur geringen erreichbaren Diversifikation, resultierend aus einem relativ geringen Fondsvolumen des AIF, wurde bereits in der Konzeptionsphase des AIF begegnet. Durch die gewählte Investitionsstruktur können auch AIF mit geringer Fondsgröße sicher ausreichend diversifiziert werden. Dies wird beispielsweise durch die konzeptionell vorgesehene Möglichkeit Investitionen in Zielfonds tätigen zu können, welche ihrerseits nach einem Dachfondskonzept agieren, ermöglicht.

Wertschwankungen (Marktpreisrisiko)

Die Fondsgesellschaft stellt den jeweiligen Zielfonds Kapital zur Verfügung, welches diese wiederum in Zielunternehmen investieren. Die Zielunternehmen operieren ihrerseits unter Einsatz der erhaltenen finanziellen Mittel entsprechend ihrem jeweiligen Unternehmenszweck. Die Fondsgesellschaft, die Zielfonds und die Anleger tragen somit die allgemeinen wirtschaftlichen Risiken der Zielunternehmen, wie zum Beispiel das Auftreten von Wirtschaftskrisen oder Fehleinschätzungen des Managements. Eingetretene Risiken auf Zielunternehmensebene beeinflussen deren Marktwert und können bis zur Insolvenz eines Zielunternehmens führen, wodurch letztlich auch ein Totalverlust des von den Anlegern investierten Kapitals entstehen kann.

Die regelmäßig berichteten Unternehmenswerte fußen auf Stichtagsbewertungen. Aus diesen Bewertungen resultieren für den AIF jedoch lediglich unrealisierte Gewinne oder Verluste zu einem bestimmten Zeitpunkt und entfalten keinerlei unmittelbaren Einfluss auf dessen aktuelle Liquiditätsrisikosituation.

Durch die Sicherstellung einer ausreichend breiten Streuung wie beispielsweise über Finanzierungsanlässe, Vintagejahre sowie Regionen versucht das Risikomanagement die eingangs beschriebenen Risiken in Ihrer Wirkung abzumildern und trägt zur aktiven Vermeidung sogenannter Klumpenrisiken bei.

Währungsrisiken

Die Berichtsgesellschaft wirbt Anlagegelder in Euro ein und tätigt ebenso alle Auszahlungen an die Anleger in Euro. Der Investitionsschwerpunkt des AIF liegt auf der weltweiten Beteiligung an Private Equity Zielfonds. Die Investitionen des AIF in diese Zielfonds werden zum Ende der Investitionsphase des AIF zum überwiegenden Teil in Euro (mind. 70 %) erfolgt sein, jedoch können auch bis zu max. 30 % in Fremdwährungen investiert werden. Die Investitionen der Zielfonds in Zielunternehmen können ebenso in Fremdwährungen erfolgen. Damit ist das Ergebnis der Fondsgesellschaft zum Teil unmittelbar und mittelbar auch von den hieraus resultierenden möglichen Wechselkurs- und Währungsrisiken abhängig.

Das Risikomanagement trägt durch geeignete Verfahren dazu bei, diese Risiken für den AIF zu minimieren. Beispielsweise hält der AIF bereits während der Investitionsphase ausreichende Liquiditätsreserven in den relevanten Fremdwährungen vor (geglätteter Durchschnittskurs) um Kapitalabrufe, die in Fremdwährung erfolgen, in eben dieser finanzieren zu können. Darüber hinaus werden Rückflüsse aus Zielfondsbeteiligungen in Fremdwährungen zunächst den jeweiligen Fremdwährungs-Liquiditätsreserven zugeführt. Erst nach dem Ende der Kapitalabrufe der jeweiligen Zielfonds werden die Fremdwährungs-Liquiditätsreserven sukzessive aufgelöst und zurück in Euro getauscht. Dieses Vorgehen ermöglicht es, das allen Kapitalabrufen in Fremdwährung inhärente Transaktions- und Operationsrisiko zu reduzieren.

Rechtsrisiken

Nach den für den AIF gültigen Regulierungsvorschriften, dürfen neue Investitionen in Zielfonds nur nach vorheriger Erstellung eines Bewertungsgutachtens durch einen externen Bewerter erfolgen. Die Kosten des Gutachtens hat der AIF zu tragen. Die Bereitschaft zur Mandatsübernahme der externen Bewerter, sowie die resultierenden Kosten für das Gutachten hängen unmittelbar von der Komplexität des Bewertungsobjektes (Lebenszyklusphase des Zielfonds, strukturelle bzw. vertragliche Komplexität) ab. In der Folge besteht für den AIF die Gefahr einer steigenden Kostenbelastung sowie Einschränkungen im Rahmen der Investitionstätigkeit.

Um die Wirkung der oben beschriebenen Risiken abzumildern, hat die KVG Mandatsbeziehungen zu mehreren, von den Aufsichtsbehörden genehmigten externen Bewertern aufgebaut und ergreift aktiv Maßnahmen um die Kostenbelastungen für den AIF so gering wie möglich zu halten.

Liquiditätsrisiken

Die voran genannten Risiken münden in dem für den AIF letztlich zentralen Liquiditätsrisiko. Der AIF befindet sich derzeit in einer frühen Phase in seinem Gesamtlebenszyklus und verfügt daher über eine noch verhältnismäßig hohe Liquiditätsquote. Daher ist das Risiko des AIF seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommen zu können derzeit als gering einzustufen.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken erwachsen für den AIF aus der Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen eintreten. Risiken können hierbei unmittelbar auf Ebene des AIF oder mittelbar auf Ebene der KVG entstehen.

Für beide Fälle hat das Risikomanagement Vorkehrungen getroffen. So wurden beispielsweise die aus Sicht der Geschäftsführung wesentlichen Risiken (Kernrisiken), für die auf Grund ihrer Signifikanz eine fortlaufende Überwachung und Steuerung unabdingbar ist, auf beiden Ebenen identifiziert und in Risikokatalogen abgebildet. Weiterhin wurden ein Organisationshandbuch sowie zugehörige Abteilungshandbücher erarbeitet, in denen Präventionsstrategien und Eskalationsstrategien kodifiziert sind um den Eintritt von Risiken weitgehend vermeiden bzw. eingetretene Risiken sicher beherrschen zu können.

5. Prognosebericht

Die Gesellschaft befindet sich sowohl in der Platzierungs- als auch in der Investitionsphase und tritt erst mit Ablauf des 31.12.2029 in Liquidation. Auf Ebene der Fondsgesellschaft werden zunächst die mit künftigen Neuinvestitionen auf dieser Ebene einhergehenden, für Private Equity typischen, Anfangsverluste („J-Kurve“) entstehen. Somit werden in naher Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit noch keine Gewinnzuweisungen aus der atypisch stillen Beteiligung an die Berichtsgesellschaft erfolgen. Daher geht die Geschäftsführung für das laufende Geschäftsjahr wieder von einem negativen realisierten Ergebnis aus, das – konzeptionsgemäß – durch die andauernde Platzierung und die damit verbundenen initialen Aufwendungen belastet sein wird, jedoch ungefähr auf dem Niveau dieses Jahres liegen sollte.


6. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich beeinflussen, haben sich nicht ergeben.

Oberhaching, den 15. Juni 2016



Horst Güdel



Norman Lemke

für die persönlich haftende Gesellschafterin RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken in Bezug auf die voraussichtliche Entwicklung beschrieben sind.

Oberhaching, den 15. Juni 2016



Horst Güdel

für die persönlich haftende Gesellschafterin RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH



Norman Lemke

9 Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

Den uneingeschränkten besonderen Vermerk haben wir wie folgt erteilt:

”

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der 6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG, Oberhaching, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Prüfung umfasst auch die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Darüber hinaus liegt die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 159 Satz 1 KAGB i. V. m. § 136 Abs. 1 KAGB i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 159 Satz 1 KAGB i. V. m. § 136 Abs. 2 KAGB haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft.

“

München, den 30. Juni 2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Schobel
Wirtschaftsprüfer



Ziegler
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.